

Statuten des Vereins «Prozessor»

Rechtsform, Name

Art. 1

Unter dem Namen «**Prozessor**» besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.

Zweck

Art. 2

Der Verein **Prozessor** setzt sich das Ziel, öffentlich zugänglichen Raum für Kreativität und Austausch zu schaffen. Die Räumlichkeiten sollen allen einen niederschweligen Zugang zu Werkzeug und Raum ermöglichen, um zu kreieren, experimentieren, produzieren oder um Neues auszuprobieren. Der Verein **Prozessor** fördert die DIY / Hacking und Recycling Gedanken und damit die Nachhaltigkeit. Das Angebot des Vereins unterstützt das generationen- und kulturübergreifende Lehren und Lernen. Der Zusammenschluss diverser Aktivitätsbereiche ermöglicht es, neue Dinge auszuprobieren, Know-How auszutauschen und transdisziplinäre Projekte zu ermöglichen. Der Verein Prozessor passt sich den Bedürfnissen und Interessen seiner Mitglieder an.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein setzt sich aus dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zusammen.

Zusätzlich können andere Vereine oder Institutionen dem Verein Prozessor als Partnerverein oder Partnerinstitution beitreten.

Aufnahmebedingungen

Art. 4

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt jederzeit nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt per ausgemachtem Eintrittsdatum und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, die Benutzungsregeln und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und den Interessen gemäss Art. 2 nachzukommen.

Austritt, Streichung, Ausschluss

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch nach einem Jahr bei Nichterneuerung der Vereinsmitgliedschaft.

Unterjährige Austritte bedingen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand ohne Grundangabe vorgenommen werden.

Mitglieder, welche nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden und/oder sich oder andere Vereinsmitglieder gefährden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf den Zugang der Angebote des Vereins.

Beitrag

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der reguläre Beitrag für Mitglieder beträgt CHF 400.-/Jahr, für Personen mit wenig finanziellen Mitteln CHF 320.-/Jahr und für Gönnende mindestens CHF 100.-/Jahr. Partnervereine und Partnerinstitutionen entrichten einen Jahresbeitrag, der sich an der Grösse und den finanziellen Mittel orientiert und vom Vorstand festgelegt wird. Der Beitrag durch Mitglieder kann jährlich oder in maximal zwei Raten entrichtet werden, die Beiträge von Gönnenden und Partnervereinen werden jährlich bezahlt.

Für den Vorstand sowie Ehrenmitglieder ist der Mitgliederbeitrag freiwillig, da der Beitrag durch die Leistung von Freiwilligenarbeit für den Verein abgegolten wird.

Mitglieder, Partnervereine, Gönnende

Art. 7.1 Rechte

Mitglieder, Partnervereine und Gönnende haben bei Eintritt Anrecht auf folgendes:

Mitglieder:

- frühzeitige Informationen zu Veranstaltungen
- Freien Zugang zu den Räumlichkeiten
- Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung
- Ganz viel Liebe

Partnervereine / Partnerinstitutionen:

- frühzeitige Informationen zu Veranstaltungen
- Nach Absprache haben vereinbarte Mitglieder Zugang zu den Räumlichkeiten
- Die Nutzung des Angebots ist für diese vereinbarten Mitglieder zu Vereins- bzw Institutionszwecken von Nutzungsgebühren ausgenommen
- Die Nutzung erfolgt ausschliesslich zu Vereinszwecken des Partnervereins/Institution.

Gönnende:

- frühzeitige Informationen zu Veranstaltungen
- Ganz viel Liebe

Art. 7.2 Pflichten

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich...

- zum jährlichen Mitgliederbeitrag und strikten Einhaltung der Nutzungsvereinbarung
- zur aktiven Mitgestaltung des Prozessors sowie dem Sorgetragen der Räumlichkeiten und dem Inventar
- Zur Einhaltung der jeweiligen Nutzungszeiten und zur Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft
- zur regelmässigen Mitarbeit bei Putztagen (mind. 2-mal pro Jahr)
- zur Unterstützung anderer Mitglieder nach Möglichkeit
- zur aktiven Mithilfe bei anfallenden Aufgaben

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und dessen Sitzungen
- die Vereinsversammlung

Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Einer Statutenänderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung inklusive des Vorstandes zustimmen.

Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es wenigstens 1/5 der Mitglieder verlangen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Revision der Statuten

Die Einladung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zukommen zu lassen.

Anträge für die Vereinsversammlung sind bis am 31. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Vorstand

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstands treffen sich zu regelmässigen Sitzungen.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Legt die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Konzepts fest
- Erstellt / Aktualisiert die Benutzungsregeln für die Räumlichkeiten
- Bespricht über weiteres Vorgehen von laufenden Projekten
- Bespricht organisatorische Belange und verteilt Aufgaben
- fasst Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern oder Dritten
- Festlegung der Beiträge von Partnervereinen und -institutionen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- Führung der Buchhaltung
- Wahl des Vorstandsvorsitzes

Aufnahme in den Vorstand erfolgt nach erfolgreicher Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstandsvorsitz organisiert die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung und führt die Traktandenliste.

Haftung

Art. 12

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Auflösung

Art. 13

Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so werden diese an die Mitglieder ausgeschüttet.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Der Verein ist gemeinnützig. Die vorliegenden Statuten treten mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 19. März 2019 in Aarau angenommen und an der Generalversammlung vom 13.03.2022 geändert. Die neuen Statuten treten per 01. April 2022 in Kraft.

Aarau, den 13. März 2022

Verein Prozessor